

## **Information und Aufruf zur Diskussion im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung in der Stadt Reichenbach**

In einem ständig wiederkehrenden 5-Jahres-Zyklus sind die Gemeinden zur Erstellung von Lärmkarten gemäß des Bundes-Immissionschutzgesetzes verpflichtet.

Die Verpflichtung bezieht sich auf die Darstellung von Geräuschbelastung durch Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen im Jahr in Form einer Lärmkartierung.

Im Anschluss an die Lärmkartierung besteht für die Gemeinden die gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Lärmaktionsplänen. In Aktionsplänen sind unter Beteiligung von Öffentlichkeit und Fachbehörden Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung festzuschreiben. Für die Gemeinden stellt die Lärmaktionsplanung (LAP) vielfach eine Herausforderung dar.

Für Reichenbach wurden folgende Abschnitte kartiert:

### kartierungspflichtig

- ein 1,7 Kilometer langer Abschnitt an der A 72
- ein 4,5 Kilometer langer Abschnitt an der B 173 und
- ein 2,7 Kilometer langer Abschnitt an der B 94
- ein 2,2 Kilometer langer Abschnitt an der S 299 (Mylau)

### freiwillig kartiert

- ein 1,5 Kilometer langer Abschnitt an der B 94/ B173

Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2017 sind über die Website des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) verfügbar sind.

### **Direktlink Lärmkarten:**

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/laerm>

Grundsätzlich ist eine Lärmaktionsplanung (LAP) verpflichtend, wenn im Rahmen der Kartierung erhebliche Lärmbetroffenheiten oberhalb der gesundheitsrelevanten Pegelwerte festgestellt wurden.

Für die Stadt Reichenbach wurden Lärmbetroffenheiten oberhalb der gesundheitsrelevanten Pegelwerte festgestellt.

Somit hat sich die Stadt Reichenbach mit dem Verfahren der Lärmaktionsplanung auseinandersetzen - unabhängig von der Höhe der Immissionen und Betroffenzahlen.

Gemäß der "Handlungsanleitung für die kommunale Lärmaktionsplanung" des LfLUG hat die Verwaltung das Büro GAF Zwickau mit den Leistungen der darin beschriebenen Verfahrensschritte 1-3 beauftragt.

### **1. Schritt Vorbereitende Arbeiten (bereits durchgeführt)**

- Information über die Aufgabe
- Benennung eines zentralen Verantwortlichen
- Information der Gremien (Gemeinderat, Ausschüsse)
- Festlegung der Abläufe und vorläufige Zeitplanung
- ggf. Planung von Haushaltsmitteln

## **2. Schritt Bewertung der Lärmbelastung**

- Auswertung der Lärmkartierung (Höhe der Belastung, Zahl betroffener Einwohner, Gebietsnutzung, Hot-Spots)
- Lokalisierung ggf. weiterer relevanter Lärmquellen oder Belastungsschwerpunkte
- Vergleich der Belastung mit geltenden deutschen Grenz- und Richtwerten
- Feststellung stark betroffener Bereiche (insbs. Bereiche mit gesundheitsgefährdenden Belastungen) bzw. Gebiete mit Entlastungspotenzial
- Information beim Baulastträger über bereits umgesetzte Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster)
- Prüfung, ob ruhige, schützenswerte Gebiete vorhanden sind

## **3. Schritt Abschluss der Vorprüfung und Beschlussfassung**

- Prüfung anhand der unter Schritt 2 gesammelten Ergebnisse, ob innerhalb des Gemeindegebietes wesentliche Lärmbetroffenheiten vorliegen
- Abwägung und Entscheidung, ob ein Lärmaktionsplan mit Maßnahmenplan sinnvoll bzw. geboten
- Diskussion mit der Öffentlichkeit
- Prüfung und Berücksichtigung eventueller Hinweise aus der Öffentlichkeit
- Gremienbeschluss Rat/Ausschuss: Erarbeitung Maßnahmenplan bzw. LAP ohne Maßnahmenplan
- Bei Verzicht auf Maßnahmenplan: Berichterstattung LfULG mit Begründung des Abwägungsergebnisses und Meldung des Sachstandes zum Berichtstermin an das LfULG

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es geplant, im Mai 2018 eine entsprechende Informationsveranstaltung zur Reichenbacher LAP durchzuführen.

Es besteht die Möglichkeit, sich in der Stadtverwaltung Reichenbach, Fachbereich 2 Bau und Stadtentwicklung, Zimmer 223, Markt 1, während der Dienststunden über den Inhalt der Lärmkartierung bzw. die Ergebnisse der Vorprüfung und die Lärmaktionsplanung im allgemeinen zu informieren.

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter auf der Reichenbacher Homepage unter

<https://www.reichenbach-vogtland.de/bauen-wohnen/stadtplanung/laermaktionsplanung/>

**Jeder kann bis 25.05.2018 Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung schriftlich oder zur Niederschrift erheben.**

Es wird beabsichtigt, dass der Technische Ausschuss und der Stadtrat in seinen Sitzungen Juni/Juli 2018 über die Ergebnisse der Schritte 2 und 3 informiert werden und in einem erneuten Beschluss entscheiden wird, wie die Lärmaktionsplanung fortgesetzt wird.

Über die Entscheidung ist die Öffentlichkeit zu informieren.

## **Ausblick auf den Sinn und Zweck sowie des Umfanges einer möglichen Lärmaktionsplanung für die Stadt Reichenbach (Schritt 4 bis 7)**

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verhinderung bzw. Minderung von Umgebungslärm insbesondere dort, wo die Geräuschbelastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann.

Dazu werden in Lärmaktionsplänen mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschbelastungen zusammengestellt.

Flächen, deren Nutzung mit einer hohen Ruheerwartung verbunden ist, sollen als „ruhige Gebiete“ erhalten werden. Durch die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aktionsplanung werden die Betroffenen selbst in die Planung und in die weiteren Entscheidungsprozesse aktiv und umfassend einbezogen. Darüber hinaus sollen auch betroffene externe Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig am Verfahren beteiligt werden, um deren konstruktive Mitwirkung sicherzustellen.

In der Erstellung von Lärmaktionsplänen sollte deutlich mehr als eine durch die Umgebungslärmrichtlinie vorgegebene Pflichtaufgabe sondern eine Chance gesehen werden, die Lösung vorhandener Lärmprobleme langfristig und nachhaltig in Angriff zu nehmen mit dem Ziel, eine attraktivere Lebensumwelt zu schaffen. Mit der Festschreibung möglicher Maßnahmen und der Verabschiedung der Lärmaktionspläne entfalten diese eine verwaltungsinterne Bindungswirkung (vgl. § 47d Abs. 6 i.V. mit § 47 Abs. 6 BImSchG).

Neben der Festschreibung konkreter Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung ist die Lärmaktionsplanung ein wichtiges fachübergreifendes Planungsinstrument. Es wird damit die Voraussetzung geschaffen, die Belange des Lärmschutzes möglichst bei allen relevanten Planungen im Infrastruktur- und Umweltbereich zu berücksichtigen.

Gleichzeitig wird das Thema „Lärmbelastung“ im Bewusstsein der Bevölkerung und der politischen Entscheidungsträger verankert. Das ist eine wichtige Voraussetzung, um effektive und nachhaltige Wege zur Lärminderung zu beschreiten.

Der Nutzen und die Vorteile der Lärmaktionsplanung – sowohl extern als auch verwaltungsintern - sind vielfältig. Beispielhaft zu nennen sind:

- Gesundheitsschutz und -vorsorge,
- Reduktion der Geräuschbelastung,
- Verbesserung des Wohnumfelds und Erhöhung der Lebensqualität in der Gemeinde,
- Erhöhung des Grundstückswertes und Verbesserung der Immobilienvermarktung,
- Aufwertung der Gemeinde als Wohn- und Investitionsstandort,
- Schutz ruhiger Gebiete vor Verlärmung,
- festgeschriebene Grundlage zum Lärmschutz als Basis für kommunale Planungen sowie
- Synergieeffekte in Verbindung mit anderen Fachplanungen (Luftreinhalteplanung, Verkehrsentwicklungsplanung, Bauleitplanung, städtebauliche Entwicklungskonzepte).

Darüber hinaus wird durch die Gemeinde transparent dargestellt, welche langfristigen Ziele im Lärmschutz verfolgt und welche Maßnahmen in welchen Zeiträumen geplant werden, aber auch, welche Maßnahmen nicht realisierbar sind.

Bei der Verwirklichung der Ziele der Lärmaktionsplanung spielen die Größe der Gemeinde, die Zuständigkeiten sowie die Komplexität der Aufgabenstellung eine Rolle. Etliche Minderungs- und Lärmschutzziele können nur langfristig verwirklicht werden. Dabei sollte die Zielsetzung zwar ambitioniert sein, unrealistische Zielstellungen sollten aber von Anfang an vermieden werden, um keine unerfüllbaren Erwartungen zu wecken.